

§ 4 Zentrale Anmeldung zum elektronischen Abrufverfahren des Landes

¹Der Freistaat Bayern überträgt die Zuständigkeit für die Anmeldung und Zulassung zu dem elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. ²Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.